

# novus

## ÖFFENTLICHE HAND & GEMEINNÜTZIGKEIT

Neue Verwaltungsauffassung zum  
Erwerbskriterium des § 66 AO

Stiftung von Todes wegen – keine  
Steuerbegünstigung ohne Satzung

EU-Datenschutz-  
Grundverordnung



## Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

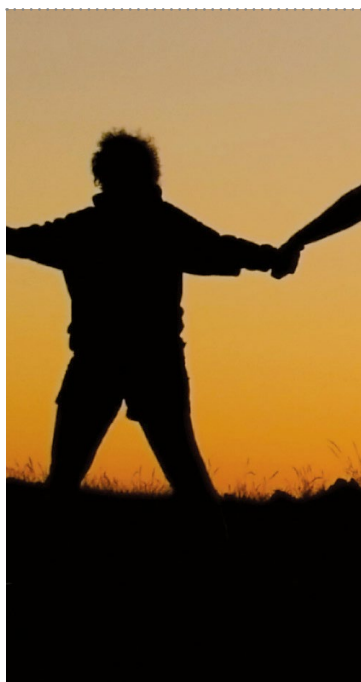
die Knospen und Blüten an den Bäumen lassen keinen Zweifel offen, dass das neue Jahr längst in vollem Gange ist. Und so können wir in der ersten Ausgabe unseres novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit des Jahres 2018 bereits von einigen neuen Urteilen und Verwaltungsanweisungen berichten.

Besonders hervorzuheben ist dabei das in der „Weihnachtsausgabe 2017“ unseres novus angekündigte BMF-Schreiben zum sogenannten Erwerbskriterium bei der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO). Die Finanzverwaltung hat hiermit etwas nachgebessert und einige offene Fragen geklärt. In die Körperschaftsteuerformulare 2017 sind die Anweisungen bereits eingegangen. Die Einrichtungen der Wohlfahrtspflege stehen nun vor der Herausforderung der praktischen Umsetzung.

Hinzuweisen ist auch auf die Rechtsprechung zur Stiftungerrichtung von Todes wegen. Hier gilt es Fallstricke zu beachten, um von Anfang an die Steuerbefreiung für gemeinnützige Körperschaften zu erlangen.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen und freuen uns über Ihr Feedback und Ihre Anregungen.

*Inken Grieser*  
*Steuerberaterin*



■ STEUERRECHT

Neue Verwaltungsauffassung zum Erwerbskriterium des § 66 AO	4
Steuerliche Behandlung der Leistungen von Jugendherbergen	4
BMF zur spendenrechtlichen Beurteilung von Crowdfunding	5
Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten	6
Neuer Nachversteuerungstatbestand des § 34a EStG	7
Stiftung von Todes wegen – keine Steuerbegünstigung ohne Satzung	7
Zuordnungsentscheidung und Vorsteuerabzug bei gemischter Nutzung eines Marktplatzes	8
Umsatzsteuerliche Einordnung von Mitgliedsbeiträgen eines Berufsverbands	8
Anhängige Verfahren vor dem BFH	9

■ ZIVILRECHT

EU-Datenschutz-Grundverordnung	10
Auch mündliche Sponsoringzusagen verpflichten	11

■ INTERN

12

## Neue Verwaltungsauffassung zum Erwerbskriterium des § 66 AO

Zu Beginn des Jahres 2016 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) das sog. Erwerbskriterium des § 66 Abs. 2 AO im Anwendungs-erlass zur Abgabenordnung (AEAO) definiert. Danach wird eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege „des Erwerbs wegen“ betrieben, „wenn damit Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen“. Als unschädlich erachtet wird allenfalls die Erzielung von Gewinnen in gewissem Umfang, z. B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung betrieblicher Erhaltung- und Modernisierungsmaßnahmen.

Diese Anweisungen stießen bei den betroffenen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege auf heftige Kritik. Insbesondere die Tatsache, dass die Quersubventionierung anderer Zweckbetriebe nach §§ 65, 67, 67a und 68 AO sowie der übrigen ideellen Tätigkeiten als schädlich angesehen wurde, wurde zu Recht als absolut unbefriedigend und unverständlich gewertet.

Die Finanzverwaltung verschloss sich zunächst der Kritik. Lediglich eine Nichtbeanstandungsregelung bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2015 wurde eingeräumt.

Umso erfreulicher ist nun, dass das BMF mit Schreiben vom 6.12.2017 (DStR 2017, S. 2811) seine bisherige restriktive Haltung aufgegeben und eine Änderung des AEAO vorgenommen hat.

Die Betrachtung erfolgt danach nicht mehr auf der Ebene eines einzelnen Zweckbetriebs bzw. der Zweckbetriebe im Sinne des § 66 AO, sondern auf Ebene der „wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre“ der Körperschaft. Dazu rechnen neben den Zweckbetrieben im Sinne des § 66 AO auch Zweckbetriebe im Sinne des § 68 AO, soweit diese die Voraussetzungen des § 66 AO erfüllen, Zweckbetriebe im Sinne des § 67 AO sowie ideelle Tätigkeiten, für die die Voraussetzungen des § 66 AO vorlägen, wenn sie entgeltlich ausgeführt würden. Eine Quersubventionierung ist folglich über diese Bereiche möglich.

Maßgebend ist nicht das Ergebnis eines einzelnen Kalenderjahres. Der Betrachtungszeitraum umfasst vielmehr drei aufeinanderfolgende Veranlagungszeiträume, somit grundsätzlich drei Kalenderjahre. Werden in diesen drei Jahren jeweils Gewinne erwirtschaftet, die den konkreten Finanzierungsbedarf der wohl-

fahrtspflegerischen Gesamtsphäre der Körperschaft übersteigen, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der Zweckbetrieb in schädlicher Weise des Erwerbs wegen ausgeübt wird. Diese Auffassung ist jedoch widerlegbar, z. B. bei unbeabsichtigten Gewinnen aufgrund von Marktschwankungen. Auch sind Gewinne aufgrund staatlich regulierter Preise (z. B. aufgrund einer Gebührenordnung nach Maßgabe des § 90 SGB XI) kein Indiz für ein schädliches Gewinnstreben.

Zudem wird die Nichtbeanstandungsregelung, wonach eine Quersubventionierung übriger Zweckbetriebe sowie ideeller Tätigkeiten mit Gewinnen aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege in Einzelfällen akzeptiert wurde, auf den Veranlagungszeitraum 2016 ausgedehnt.

*Elke Richter, Tel. 0711/2049-1194*

## Steuerliche Behandlung der Leistungen von Jugendherbergen

In unserem novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit 3. Ausgabe 2016 berichteten wir bereits über die neue Rechtsauffassung des BFH zur Abgrenzung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bei Leistungen von Jugendherbergen an Jugendliche und an allein reisende Erwachsene. Mit Schreiben vom 18.1.2018 hat das BMF nun den AEAO (Nummer 3 zu § 68 Nr. 1 AO) an die geänderte Rechtsprechung angepasst (BStBl. I 2018, S. 204).

Die Leistungen, die von Jugendherbergen an allein reisende Erwachsene (Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben) erbracht werden, begründen einen selbständigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die bisher geltende Unschädlichkeitsgrenze von 10 % findet künftig keine Anwendung mehr.

**Hinweis:** Die Neuregelung ist auf Veranlagungszeiträume ab 2018 anzuwenden.

*Katharina Kutteroff, Tel. 0711/2049-1245*



## BMF zur spendenrechtlichen Beurteilung von Crowdfunding

Durch Crowdfunding werden Finanzmittel unter Nutzung internetbasierter Strukturen und damit unter Beteiligung einer Vielzahl von Personen akquiriert. Klassischerweise versuchen junge Start-up-Unternehmen in dieser Form finanzielle Unterstützung für konkrete Projekte oder eine allgemeine Anlauffinanzierung zu finden. Entsprechende Zahlungen sind, wie das BMF in seinem Schreiben vom 15.12.2017 (DStR 2018, S. 133) ausführt, nicht als Spende abziehbar, da der Zuwendungsempfänger regelmäßig nicht gemeinnützig ist.

Auch spendensammelnde Organisationen greifen immer häufiger auf die Methode des „Spenden-Crowdfunding“ zurück. In dem genannten Schreiben stellt das BMF drei mögliche Fallkonstellationen und deren Auswirkungen auf den Spendenabzug dar:

1. Das Crowdfunding-Portal tritt als Treuhänder auf und leitet die Spenden an den Projektveranstalter weiter. Dieser darf Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn es sich beim Projektveranstalter um eine steuerbegünstigte Körperschaft handelt, die Unterstützer für ihre Zuwendung keine Gegenleistung erhalten und die Spenden zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die einzelnen Spenden müssen mittels einer Spenderliste zweifelsfrei dem jeweiligen Zuwendenden zuordenbar sein.

2. Wenn es sich bei der Crowdfunding-Plattform um eine steuerbegünstigte Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO handelt, darf diese Zuwendungsbestätigungen an die Spender ausstellen.

3. Ist das Crowdfunding-Portal selbst der Projektveranstalter und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i. V. m. §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Körperschaft, ist diese selbst zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt.

Im Falle des sog. „Crowd-Investing“ hingegen ist ein Spendenabzug nicht möglich. Der Geldgeber vergibt hier lediglich ein Darlehen und ist somit im spendenrechtlichen Sinne nicht endgültig wirtschaftlich belastet.

*Katharina Eichler, Tel. 0711/2049-1690*





## Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG bis zu einem Betrag in Höhe von 2.400 EUR pro Jahr steuerfrei (sog. Übungsleiterfreibetrag). Jüngst hat sowohl der BFH mit Beschluss vom 11.12.2017 (Az. VI B 75/17, BFH/NV 2018, S. 337) als auch das Finanzgericht (FG) Köln mit Urteil vom 19.10.2017 (Az. 15 K 2006/16, NWB 2018, S. 386) zu dieser Vorschrift geurteilt.

Das Ausüben einer Tätigkeit als Übungsleiter sowie einer gleichartigen Haupttätigkeit für denselben Arbeitgeber schließt in der Regel die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 EStG aus. Dies stellte der BFH in seinem Beschluss vom 11.12.2017 klar. Danach sind weitere Tätigkeiten für denselben Arbeitgeber nur begünstigt,

wenn die getrennt geregelten Tätigkeiten nicht gleichartig sind und die Nebentätigkeit keine faktische oder rechtliche Nebenpflicht aus dem Dienstverhältnis darstellt.

Zu den begünstigten Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG gehören unter anderem die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, z. B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, oder im Rahmen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung (R 3.26 Abs. 1 LStR 2015). Mit Urteil vom 19.10.2017 entschied das FG Köln, dass rechtspolitische Vortragstätigkeiten sowie Fachanwaltsfortbildungen nicht darunter zu subsumieren seien, da es sich nicht um eine einem Ausbilder, Übungsleiter oder Erzieher vergleichbare Tätigkeit handele. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH diese Auffassung teilen wird (Nichtzulassungsbeschwerde anhängig unter Az. VIII B 5/18).

**Hinweis:** Das Bayerische Landesamt für Steuern hat kürzlich die Broschüre „Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26 / § 3 Nr. 26a EStG“ (Stand: Januar 2018, Az. S 2121.2.1-29/11 St32) aktualisiert. Insbesondere erläutert die Finanzverwaltung darin ausführlich den zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit.

**Katharina Kutteroff, Tel. 0711/2049-1245**

# Neuer Nachversteuerungstatbestand des § 34a EStG

In unserem novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit 1. Ausgabe 2017 haben wir Sie über das Urteil des FG Münster vom 27.1.2017 (Az. 4 K 56/16 F, EFG 2017, S. 477) informiert. Das Gericht hatte darin entschieden, dass die unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung nicht die Nachversteuerung thesaurierter Gewinne auslöst. Als Begründung führte das FG an, dass es an einer planwidrigen Regelungslücke fehle und die Nachversteuerung im Falle einer unentgeltlichen Übertragung auf eine Nicht-Kapitalgesellschaft (z. B. eine rechtsfähige Stiftung) damit ausscheide.

Diese Gesetzeslücke hat der Gesetzgeber durch Einführung des neuen § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG geschlossen. In den Fällen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 EStG ist eine Nachversteuerung nunmehr zwingend durchzuführen, sofern die Übertragung an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 KStG erfolgt. Damit sind auch rechtsfähige Stiftungen explizit mit inbegriffen.

**Hinweis:** Die Neuregelung ist erstmals für unentgeltliche Übertragungen nach dem 5.7.2017 anzuwenden. Für Altfälle ist zu beachten, dass im Fall des FG Münster weiterhin die Revision beim BFH unter dem Az. III R 49/17 anhängig ist.

**Inken Grieser, Tel. 0711/2049-1116**

# Stiftung von Todes wegen – keine Steuerbegünstigung ohne Satzung

Der BFH muss sich in zwei anhängigen Verfahren (Az. V R 30/16 sowie V R 50/17) mit der Frage beschäftigen, ob die Körperschaftsteuerpflicht und ggf. auch die Steuerbegünstigung einer Stiftung von Todes wegen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bereits zum Zeitpunkt der zivilrechtlichen Entstehungsfiktion des § 84 BGB greift.

Vorausgegangen waren Verfahren am FG Hessen (Urteil vom 16.4.2015, Az. 4 K 1685/14, ErbStB 2016, S. 306) sowie am FG Münster (Urteil vom 13.10.2017, Az. 13 K 641/14 K, NZG 2018, S. 264). In beiden Fällen wurde eine noch zu errichtende Stiftung als Erbin eingesetzt, jeweils ohne das Vorliegen einer Stiftungssatzung zu Lebzeiten. Die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts erfolgte rund drei Jahre nach dem Tod des Erblassers auf Grundlage der nunmehr vorgelegten Satzungen. Für die Zwischenzeit setzten die zuständigen Finanzämter Körperschaftsteuer fest. Dagegen wandten sich die Stiftungen in ihren Klagen.

Beide Finanzgerichte waren übereinstimmend der Meinung, dass eine Stiftung ab dem Todeszeitpunkt des Erblassers der subjektiven Körperschaftsteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG unterliegt. Dies leiteten die Gerichte aus der Entstehungsfiktion des § 84 BGB ab. Danach gilt eine Stiftung, die erst nach dem Tod des Stifters als rechtsfähig anerkannt wird, für die Zuwendung des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden. Ohne diese Fiktion wäre die Erbfähigkeit nach § 1923 BGB nicht gegeben, denn nur wer zur Zeit des Erbfalls lebt, kann Erbe werden.

Diese Auffassung entspricht der bisherigen Rechtsprechung des BFH. Dieser entschied in einem früheren Urteil (Urteil vom 17.9.2003, Az. I R 85/02, BStBl. II 2005, S. 149), dass es nicht ersichtlich sei, warum die sich aus § 84 BGB ergebende, zivilrechtliche Zuordnung des Vermögens auf die erbende Stiftung nicht auch für das Steuerrecht gelten solle. Somit beginne auch die subjektive Steuerpflicht rückwirkend ab diesem Zeitpunkt.

Mangels einer ordnungsgemäßen Satzung waren jedoch die formellen Voraussetzungen (§§ 59 ff. AO) für die Steuerbegünstigung als gemeinnützige Stiftung zunächst nicht gegeben. Eine Ausdehnung der Fiktion nach § 84 BGB, d. h. insbesondere die Auffassung, dass es für das Vorliegen der Steuerbefreiung ausreicht, dass das Vermögen vor der Anerkennung der Stiftung von Todes wegen nach den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften verwaltet wird, würde die gesetzliche Forderung nach einer Satzung (§§ 59 f. AO) unterlaufen. Diese formelle Voraussetzung war jeweils erst nach Ablauf der Streitjahre gegeben. Somit kamen beide Gerichte zu dem Ergebnis, dass die Stiftungen zu Recht der Besteuerung unterworfen wurden.

**Hinweis:** Soll eine Stiftung von Todes wegen errichtet werden, empfehlen wir, die Satzung bereits im Rahmen der Testamentserstellung zu entwerfen. Eine sichere Alternative ist die Errichtung der Stiftung bereits zu Lebzeiten, zunächst mit dem erforderlichen Mindest-Grundstockvermögen, und deren Erbeinsetzung.

**Lisa Maria Roeder, Tel. 0711/2049-1516**

## Zuordnungsentscheidung und Vorsteuerabzug bei gemischter Nutzung eines Marktplatzes

Der BFH hat mit Urteil vom 3.8.2017 (Az. V R 62/16, DStR 2017, S. 2661) über den Vorsteuerabzug aus der Errichtung und Gestaltung eines Marktplatzes durch eine Kurstadt entschieden. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Stadt X errichtete in den Jahren 2009 und 2010 auf einem ehemaligen Supermarktgelände einen als Marktplatz bezeichneten Platz. Dieser war ausgestattet mit einer Bühnenanlage mit Zuschauertribüne, Ruhebänken sowie einem Geräte- und Abstellraum. Auf dem Platz waren auch Hinweistafeln betreffend die Stadt X als Heilbadeort aufgestellt. Der Platz wurde gärtnerisch gestaltet und teilweise umzäunt. Er wurde für die Ausrichtung eines Weinfestes, für „public viewing“ sowie verschiedene Open-Air-Konzerte mit freiem Eintritt genutzt. Ansonsten stand der Platz den Kurgästen und der Allgemeinheit zur Verfügung.

Erstmals in den Umsatzsteuererklärungen der Streitjahre 2009 und 2010 machte die Stadt alle Vorsteuerbeträge betreffend die

Umbaukosten für den Marktplatz geltend. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug mit der Begründung, der Marktplatz werde nicht für eine steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit genutzt. Ein eindeutiger Zusammenhang mit dem Kurbetrieb wurde verneint.

Das FG bejahte zwar in erster Instanz im Grundsatz eine teilweise unternehmerische Nutzung im Rahmen des Betriebs „Kurverwaltung“, versagte jedoch den Vorsteuerabzug mangels rechtzeitig getroffener Zuordnungsentscheidung zum Unternehmen der Stadt bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres.

Der BFH hat diese Rechtsauffassung nicht geteilt. Eine zeitnahe Zuordnungsentscheidung haben danach juristische Personen des öffentlichen Rechts, aber auch z. B. Vereine mit einer nichtunternehmerischen Sphäre, nicht zu treffen, da für den nichtunternehmerischen Teil (nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne) kein Zuordnungswahlrecht besteht.

Die Frage, ob und in welchem Umfang eine unternehmerische Nutzung des Marktplatzes vorlag, hat das FG nun im zweiten Rechtsgang zu entscheiden. Der BFH hat hierzu dem FG bereits die Fragestellungen aufgegeben. Insbesondere ist zu prüfen, ob ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit dem unternehmerischen Kurbetrieb und dem Marktplatz bestand, der zum anteiligen Vorsteuerabzug berechtigte.

**Hinweis:** Mit dem Urteil wird für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Vereine erfreulicherweise klargestellt, dass ein Vorsteuerabzug nicht an einer fehlenden zeitnahen Zuordnungsentscheidung scheitern kann, wenn der Gegenstand sowohl wirtschaftlich als auch hoheitlich, nicht jedoch für den privaten Bedarf des Personals verwendet wird. In diesem Fall gibt es kein Zuordnungswahlrecht, die Vorsteuerbeträge müssen vielmehr sofort auf die beiden Verwendungen aufgeteilt werden.

*Elke Richter, Tel. 0711/2049-1194*

## Umsatzsteuerliche Einordnung von Mitgliedsbeiträgen eines Berufsverbands

Bei Mitgliedsbeiträgen von Vereinen aber auch anderen Organisationen mit einer mitgliedschaftsähnlichen Struktur (z. B. Kammern) stellt sich immer wieder die Frage, ob diese Beiträge Entgelt für umsatzsteuerliche Leistungen darstellen. Der EuGH hat hierzu insbesondere in der sog. Kennemer Golf- & Countryclub-Entscheidung (EuGH-Urteil vom 21.3.2002, Rs. C-174/00, DStRE 2002, S. 642) Aussagen getroffen. Die Finanzverwaltung hat ihre Rechtsauffassung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass zusammengefasst (Abschn. 1.4 UStAE). Soweit die Tätigkeiten

einer Vereinigung den Gesamtbelangen ihrer Mitglieder dienen, handelt es sich danach um echte, nicht umsatzsteuerbare Mitgliedsbeiträge. Bei Leistungen hingegen, die den Sonderbelangen einzelner Mitglieder dienen, liegt ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch vor (sog. unechte Mitgliedsbeiträge). Diese Abgrenzung ist nicht immer zweifelsfrei möglich.

Da mit einer Umsatzsteuerpflicht der Mitgliedsbeiträge ein Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen verbunden ist, war es nur eine Frage der Zeit, bis die Fragestellung vor

den Finanzgerichten landete. So hatte das FG Berlin-Brandenburg im vergangenen Jahr im Fall eines Berufsverbands die Gelegenheit, hierzu Stellung zu beziehen.

Mit Urteil vom 13.9.2017 (Az. 2 K 2164/15, MwStR 2017, S. 1005) gab das FG der Klage des Berufsverbands statt. Das gesamte Leistungsangebot des Berufsverbands gegenüber seinen Mitgliedern wertete das FG als umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch. Dieser umfasst danach die klassische Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Mitglieder



(Presse-, Image-, Nachwuchs-, Job- sowie Werbe- und Marketingkampagnen), die Zurverfügungstellung einer Struktur aus Informations-, Beratungs- und Kommunikationsangeboten, die über das Internet abgerufen werden können, sowie die Vertretung der gemeinsamen Belange der Mitglieder auf politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene. Alle diese Verbandsaktivitäten sind nach Ansicht des FG mit wirtschaftlich individuellen Vorteilen für die Mitglieder verbunden und kommen diesen nicht nur mittelbar zugute.

Damit erteilt das FG der Auffassung eine Absage, satzungsgemäße Tätigkeiten, wie Öffentlichkeitsarbeit, Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Wahrnehmung und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, begründeten keinen Leistungsaustausch. Diese Leistungen sind zwar nicht mit individuellen Beratungsleistungen vergleichbar. Dennoch führen sie nach Ansicht des FG zu einem individuellen Vorteil des einzelnen Mitglieds, der Gegenstand eines Leistungsaustauschs sein kann.

**Hinweis:** Gegen das FG-Urteil ist beim BFH die Revision anhängig (Az. V R 45/17). Mit Spannung bleibt abzuwarten, ob sich der BFH der Rechtsauffassung des FG anschließen oder einen konkreten individuellen Vorteil insbesondere bei der Interessenvertretung verneinen wird.

*Elke Richter, Tel. 0711/2049-1194*

## Anhängige Verfahren vor dem BFH

### **Wörtliche Übernahme der gemeinnützigen Zwecke in der Satzung (Az. beim BFH V R 60/17)**

Muss die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft die gemeinnützigen Zwecke wörtlich so wiedergeben, wie sie im Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO bezeichnet sind? Diese Frage hat der BFH im Revisionsverfahren der Finanzverwaltung zu entscheiden. Zudem will das Finanzamt geklärt haben, ob die politische Bildung als Unterfall der Volksbildung gemeinnützigkeitsunschädlich Alternativen zu gesellschaftlichen Themen aufzeigen oder nur deren Status quo darstellen darf.

Mit diesem Revisionsverfahren geht der Streit um die Gemeinnützigkeit des Attac Trägervereins e. V. in die nächste Runde. Der BFH hat am 19.12.2017 auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Finanzamts die Revision zugelassen.

### **Verlustnutzung im steuerlichen Querverbund (Az. beim BFH I R 50/17)**

Der BFH hat darüber zu entscheiden, ob Verluste, die durch das Schulschwimmen in einem von einer städtischen Eigengesellschaft betriebenen Schwimmbad verursacht

werden, mit den Gewinnen des von der Eigengesellschaft betriebenen Versorgungsbetriebs verrechnet werden können.

Im Streitfall erhielt die städtische Eigengesellschaft von ihrer Gesellschafterin ein Entgelt für das Schulschwimmen, das den allgemeinen Nutzungsentgelten entspricht. In der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, in diesem Fall liege keine hoheitliche Tätigkeit vor, die zu einer Spartenbildung nach § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 KStG führe. Dieser Auffassung folgte das FG Münster (Urteil vom 26.4.2017, Az. 9 K 3847/15 K, F, EFG 2017, S. 1372) nicht.

### **Verpachteter Dauerverlustbetrieb als Betrieb gewerblicher Art (Az. beim BFH I R 58/17)**

Das FG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 13.7.2017, Az. 9 K 11318/15, EFG 2018, S. 56) hat in einem typischen Fall der Verpachtung eines kommunalen Schwimmbads gegen geringes Pachtentgelt bei gleichzeitiger Zahlung eines Betriebskostenzuschusses das Vorliegen eines Verpachtungs-Betriebs gewerblicher Art (BgA) entgegen der Ansicht des Finanzamts bejaht.

Der BFH wird nun darüber zu entscheiden haben, ob in diesen Fällen für die Beurteilung der „wirtschaftlichen Herausgehobenheit“ auf die Umstände in der Person des Pächters abzustellen ist. Außerdem wird der BFH prüfen müssen, ob ein BgA auch dann vorliegt, wenn dessen Einnahmen auf Dauer die betrieblichen Aufwendungen unterschreiten. Die Vorfrage wird jedoch sein, wie der Betriebskostenzuschuss grundsätzlich zu behandeln ist.

*Elke Richter, Tel. 0711/2049-1194*

## EU-Datenschutz-Grundverordnung

Mit dem Thema Datenschutz haben sich bereits in der Vergangenheit viele Stiftungen und Vereine beschäftigen müssen. Mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welche am 25.5.2018 in Kraft tritt, nimmt dieses Thema zusätzlich an Brisanz auf.

Der so verstandene Datenschutz bezieht sich auf das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten. Die neue DSGVO implementiert insbesondere strengere Informations-, Lösch- sowie Dokumentationspflichten. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage werden die Sanktionsmöglichkeiten für Datenschutzverstöße deutlich verschärft. Sowohl aus kosten- als auch aus haftungsrechtlichen Gründen müssen öffentliche Stellen, natürliche und juristische Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, dringend ihre Datenverarbeitungsprozesse anpassen.

Durch die neue Gesetzeslage sind im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- ▶ Erstellung eines Verzeichnisses über alle Datenverarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 DSGVO,
- ▶ Überprüfung der Datenschutz- und Einwilligungserklärungen,
- ▶ Anpassung der Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung,
- ▶ Einrichtung interner Prozesse für Meldungen von Verstößen,
- ▶ Bestimmung eines Datenschutzbeauftragten, sofern mehr als neun Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (Achtung: ein Vorstandsmitglied darf nicht Datenschutzbeauftragter sein),
- ▶ Implementierung eines Datenschutzmanagementsystems,
- ▶ Schulung der Mitarbeiter.

Sämtliche Maßnahmen sind sowohl technisch als auch organisatorisch umzusetzen.

**Hinweis:** In unserer novus Mandanteninformation November 2017 finden Sie einen ausführlichen Beitrag zur DSGVO und deren Bedeutung für Unternehmen. (<https://www.ebnerstolz.de/de/novus-mandanteninformation-november-2017-157227.html>)

**Inken Grieser, Tel. 0711/2049-1116**



# Auch mündliche Sponsoringzusagen verpflichten

Die Verbindung von Sport und Wirtschaft durch Sponsoring führt häufig zu einer Win-Win-Situation. Vertritt jedoch der Vereinsvorstand gleichzeitig auch das Unternehmen des Hauptsponsors und kommt dann wirtschaftlicher oder sportlicher Misserfolg hinzu, finden sich alle Beteiligten nur allzu schnell in einer Lose-Lose-Situation wieder. Mit der rechtlichen Aufarbeitung einer solchen Konstellation musste sich kürzlich das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz beschäftigen (Urteil vom 3.1.2018, Az. 10 U 893/16).

Der ehemalige 1. Vorstandsvorsitzende des Fußballvereins war zugleich Geschäftsführer von dessen langjährigem Hauptsponsor. Kurze Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Vereinsvorstand lief auch der Sponsoringvertrag aus. Nachdem die Verhandlungen über eine Verlängerung gescheitert waren, befand sich der Verein in einer finanziell äußerst prekären Lage.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sagte der ehemalige Vorstandsvorsitzende zunächst die Zahlung von 100.000 Euro sowie weiteren 50.000 Euro für die nächste Saison zu. Letzteres unter der Bedingung, dass zum einen ein Abstieg verhindert werden könne und zum anderen die anstehende Mitgliederversammlung positiv verlaufe. Obwohl beides der Fall war, verweigerte er im Nachgang jegliche Zahlungen.

Mit seiner Klage machte der Verein geltend, dass der ehemalige Vorstandsvorsitzende in seiner Funktion als Geschäftsführer des Hauptsponsors diesen zur Zahlung verpflichtet hätte. Hilfsweise solle der ehemalige Vorstandsvorsitzende persönlich in Anspruch genommen werden. Weiterhin machte der Verein Schadensersatzansprüche geltend, da der Vorstandsvorsitzende zu einem Zeit-

punkt Verbindlichkeiten eingegangen sei, zu dem ihm bereits hätte klar sein müssen, dass der Verein diese aufgrund der fehlenden Einnahmen aus dem Sponsoring nicht mehr würde begleichen können.

Die Vorinstanz (Landgericht Trier, Urteil vom 27.6.2016, Az. 4 O 125/14) hatte die Klage zunächst insgesamt abgewiesen. Das OLG Koblenz sah die Klage zumindest teilweise als begründet an. Entsprechend der Aussage verschiedener Zeugen habe der ehemalige Vorstandsvorsitzende die Zusage über die Zahlung von 150.000 Euro teilweise zwar aufschiebend bedingt, dennoch wirksam geleistet. Allerdings habe er für alle Beteiligten ersichtlich im Namen des bisherigen Hauptsponsors gehandelt. Somit seien für eine persönliche Haftungsanspruchnahme keine Anhaltspunkte gegeben.

Hinsichtlich des Vorwurfs, der ehemalige Vorstandsvorsitzende habe in Kenntnis oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der fehlenden Finanzierbarkeit weitere Verträge für den Verein abgeschlossen, fehle es nach Ansicht des Gerichts an der für eine Verurteilung erforderlichen Gewissheit. Der Verein, der in diesen Fällen gemäß § 31a Abs. 1 Satz 3 BGB die Beweislast trägt, konnte die entsprechenden Nachweise nicht erbringen. Das Gericht ließ zudem keinen Zweifel daran, dass das offenkundige Desinteresse der weiteren Vorstandsmitglieder an den Einzelheiten der Vertragsverhandlungen bei der Entscheidung mit ausschlaggebend war. Der Vorstandsvorsitzende durfte davon ausgehen, im Rahmen des für einen guten Oberligaverein üblichen Finanzbereichs ohne Zustimmung des Gesamtvorstands Verträge abschließen zu dürfen. Eine Pflichtverletzung lag damit nicht vor.

**Hinweis:** Die Schriftform bei Sponsoringverträgen schützt beide Seiten - den Sponsor vor möglicherweise übereilten Zusagen und den Verein bei der Durchsetzung seiner Ansprüche. Des Weiteren zeigt das Urteil, dass § 31a BGB einen durchaus wirksamen Haftungsschutz für ehrenamtliche Organmitglieder entfaltet. Sehen sich Vereine gezwungen, Schadenersatzansprüche gegenüber ihren ehrenamtlichen Organmitgliedern geltend zu machen, ist eine sorgfältige Beweisführung unablässig.

Lisa Maria Roeder, Tel. 0711/2049-1516

---

**TERMINE**


---

**Stiftungsfrühstück: Aktuelle Brennpunkte im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht**

23.6.2018 // Stuttgart

**Haftung von Organen von Vereinen unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinnützigkeitsrechts**

26.9.2018 // Berlin

**Stiftungscafé**

17.10.2018 // Stuttgart

---

**IMPRESSUM**


---

**Herausgeber:**

Ebner Stolz Mönning Bachem  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg  
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln  
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart  
Tel. +49 711 2049-0

**Redaktion:**

Dr. Jörg Sauer, Tel. +49 711 2049-1281  
Elke Richter, Tel. +49 711 2049-1194  
Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371  
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535  
gemeinnuetzigkeit@ebnerstolz.de

**novus** enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

**novus** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

**Fotonachweis:**

Titel: © J. Helfenberger – Fotolia.com  
Seite 4–11: © www.gettyimages.com